

RS OGH 1976/3/23 5Ob536/76, 3Ob519/81

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.1976

Norm

ABGB §1061

Rechtssatz

Die Parteien eines Kaufvertrages können als Nebenpflicht des Verkäufers auch andere als die im§ 1061 ABGB genannten Pflichten (etwa den Anschluß einer Geschirrwashmaschine an die Hochdruckwasserleitung) vereinbaren; die Nebenpflichten können sich auch auf dritte, der Vertragsleistung nahestehende Personen erstrecken.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 536/76
Entscheidungstext OGH 23.03.1976 5 Ob 536/76
Veröff: SZ 49/47

- 3 Ob 519/81
Entscheidungstext OGH 24.06.1981 3 Ob 519/81
Vgl auch; Beisatz: Bei der Lieferung von Bestandteilen kann es durchaus zu einer Nebenpflicht des Verkäufers gehören, diese auch in einer bestimmten Weise zusammenzubauen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0020054

Dokumentnummer

JJR_19760323_OGH0002_0050OB00536_7600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at